

## Amtliche Bekanntmachung

Erste Satzung  
zur Änderung  
der  
Örtlichen Bauvorschriften  
der  
Gemeinde Rommerskirchen

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Oekoven Nr. 4  
"Dorfanger" vom 06. Juli 1988

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342), sowie aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 ber. S 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 803),/SGV. NW. S. 232, in seiner Sitzung am 16.01.1989 folgende Satzung beschlossen:

Die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Oekoven Nr. 4 "Dorfanger" vom 06.07.1988, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen Nr. 28 am 15.07.1988, werden wie folgt geändert:

1) § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind als Einzelgaube oder Einzeleinschnitt bis zu einer maximalen Gesamtlänge von  $\frac{2}{3}$  der jeweiligen Gebäudelänge an der Traufseite zulässig.

2) § 7 wird wie folgt ergänzt:

Ausnahmen können gestattet werden, wenn eine höhere Drempelhöhe zur Anpassung an vorhandene Gebäude städtebaulich vertretbar ist.

3) § 9 wird wie folgt ergänzt:

Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Abweichung der unter 1. - 4. festgelegten Anforderungen zur Anpassung an vorhandene Einfriedigungen städtebaulich vertretbar ist.

4) § 10 wird gestrichen

### Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Rommerskirchen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Oekoven Nr. 4 "Dorfanger" tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend abgedruckte Erste Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Rommerskirchen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Oekoven Nr. 4 "Dorfanger" vom 06.07.1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

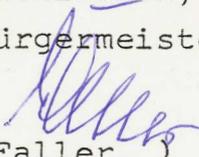
Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Erste Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Rommerskirchen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Oekoven Nr. 4 "Dorfanger" nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 19.01.1989

Der Bürgermeister:

  
( Faller )